

Beitragsordnung der Karnevalsgesellschaft Böse Geister e. V.

1) Beitragspflicht, Aufnahmegebühr, Sonderbeitrag und Entscheidung über deren Höhe

Mitglieder zahlen grundsätzlich einen Jahresbeitrag und Neumitglieder zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr. Bei Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer besonderen Gruppe kann zusätzlich ein einmaliger oder laufender Sonderbeitrag erhoben werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Sonderbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung zum nächsten 01.05. eines Jahres.

Der Jahresbeitrag ist fällig zum Beginn des Geschäftsjahres und bei Neueintritten zum Zeitpunkt des Neueintritts. Das Letztere gilt auch für die Aufnahmegebühr. Bei unterjährigem Eintritt in die Gesellschaft fällt der Mitgliedsbeitrag nur anteilig pro verbleibenden vollen Monat des ersten Vereinsjahres mit je 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrags an.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ehrengerichte, Ehrenratsherren und Ehrenratsfrauen sind beitragsfrei und zahlen auch keine Aufnahmegebühr oder Sonderbeiträge.

2) Besondere Regelungen zur Beitragspflicht und Aufnahmegebühr

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Jahresbeitrag. Ab dem Ende des Vereinsjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde, zahlt das Mitglied den normalen Jahresmitgliedsbeitrag.

Auszubildende, Schüler und Studenten, die das 18te, aber nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Der Ausbildungsstatus ist auf Verlangen nachzuweisen. Ab dem Ende des Vereinsjahres in dem das 26. Lebensjahr vollendet wurde bzw. die Ausbildung beendet wurde, zahlt das Mitglied den normalen Jahresmitgliedsbeitrag.

Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern zahlen den halben Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr.

Funktionsträger der KG können auf ihren Antrag hin vom geschäftsführenden Vorstand für den Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit für die Gesellschaft beitragsfrei gestellt werden.

Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder unter besonderen Voraussetzungen vorübergehend oder auf Dauer beitragsfrei oder vermindert beitragspflichtig stellen.

3) Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr bzw. des Sonderbeitrags

Die Aufnahmegebühr beträgt 135,00 €. Die Aufnahmegebühr für weibliche Mitglieder, denen kein Gesellschaftsschiffchen ausgehändigt wird, beträgt 65,00 €.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 99,00 €

Der Jahresbeitrag für den Lebenspartner eines Mitglieds beträgt 49,50 €.

Münster 2019

